

Betriebsreglement der Sportanlage Gheid

vom 20. Juli 2011

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Einleitende Feststellungen	1
Art. 2	Zweck.....	2
II	ORGANISATION.....	2
Art. 3	Gemeinderat.....	2
Art. 4	Betriebskommission	2
Art. 5	Aufgaben der Betriebskommission	2
Art. 6	Kompetenzen der Betriebskommission	3
III	NUTZUNG	3
Art. 7	Übertragung an Partner	3
Art. 8	Garderobengebäude und Clubhaus.....	3
Art. 9	Mitbenützung der Sportanlage durch die Politische Gemeinde Buchs.....	4
Art. 10	Mitbenützung der Sportanlage durch Dritte	4
IV	BETRIEB.....	4
Art. 11	Pflichten der zur prioritären Nutzung berechtigten Vereine	4
Art. 12	Platzwarte.....	4
Art. 13	Werbung / Plakatierung	4
Art. 14	Versicherung.....	5
V	ALLGEMEINE BETRIEBSORDNUNG	5
Art. 15	Betriebszeiten	5
Art. 16	Zufahrt, Parkordnung.....	6
Art. 17	Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht für die Betriebskommission und die Benützer der Sportanlage Gheid.....	6
Art. 18	Haftung	6
Art. 19	Benützungsgebühren	6
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Art. 20	Inkrafttreten	6
VIII	ANHANG.....	6

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Einleitende Feststellungen

Gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung, kann der Gemeinderat weitere Verordnungen und Reglemente erlassen oder ändern, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

Der FC Buchs-Dällikon ist Eigentümer des Garderobengebäudes und des Clubhauses auf der Sportanlage Gheid Buchs.

Die Politische Gemeinde Buchs ist Eigentümerin der restlichen Sportanlage Gheid Buchs, bestehend aus folgenden Anlageteilen:

- Hauptfussballfeld
- Kleinfussballfeld
- Polysportive Spielwiese
- Beachvolleyballfelder
- Parkplatz

An der Errichtung haben sich partnerschaftlich beteiligt:

- Politische Gemeinde Buchs
- Fussballclub Buchs-Dällikon (FC)
- Volleyballclub Furttal (VBC)

- Die Politische Gemeinde bleibt Eigentümerin des Landes sowie aller Bauten und Anlagen, mit Ausnahme des Clubhauses und des Garderobengebäudes.
- Das Garderobengebäude ist Eigentum des FC Buchs-Dällikon. Die Politische Gemeinde Buchs beteiligte sich mit Fr. 200'000.-- an den Baukosten und gewährt dem FC Buchs-Dällikon ein entsprechendes Baurecht.
- Einrichtungs-, Inventar- und Mobiliargegenstände gehören den jeweiligen Benutzern, soweit sie von diesen angeschafft wurden.
- Der FC Buchs-Dällikon und der VBC Furttal erhalten an den entsprechenden Anlagen prioritäre Nutzungsrechte.
- Die Politische Gemeinde erhält ein unentgeltliches Mitbenützungsrecht an allen Anlagen.
- Für den Betrieb der Anlage wird eine Betriebskommission eingesetzt.
- Allfällige notwendige Erneuerungen von Bauten und Anlagen sind von den zur prioritären Benützung Berechtigten zusammen mit der Politischen Gemeinde vorzunehmen.
- Die Kosten für Erneuerung und Unterhalt werden zwischen der Politischen Gemeinde, dem FC und dem VBC aufgeteilt.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement dient dazu, den Betrieb sowie die Benützung der Sportanlage Gheid mit sämtlichen damit verbundenen Anlagen zu regeln.

II ORGANISATION**Art. 3 Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die Sportanlage Gheid. Er ist zuständig für:

- Wahl der Betriebskommission
- Arbeitsvergaben für Investitionen, Reparaturen, Unterhalt und Erneuerungen (ohne Garderobengebäude und Clubhaus), welche nicht von der Betriebskommission budgetiert wurden und nicht von dieser selber vergeben werden können.
- Bewilligen von Investitions- und Betriebsbeiträgen bzw. Einholen der dafür notwendigen Kredite
- Genehmigung des jährlichen Budgets der Betriebskommission

Art. 4 Betriebskommission

Die Betriebskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied des Gemeinderates
- ein Mitglied des Fussballclubs Buchs-Dällikon
- ein Mitglied des Volleyballclubs Furttal
- ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
- Platzwarte, mit beratender Stimme

Die Betriebskommission wird vom Vertreter des Gemeinderates präsiert. Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber. Bei Verhinderung an Sitzungsteilnahmen sorgen die Kommissionsmitglieder für Stellvertretung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Pattsituationen gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 5 Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission:

- erstellt Pflichtenhefte für die Platzwarte des FC Buchs-Dällikon und des VBC Furttal
- überwacht die Platzwarte des FC Buchs-Dällikon und des VBC Furttal
- ist Koordinations- und Ansprechsstelle für die ganze Sportanlage
- erstellt jedes Jahr ein Unterhalts- und Erneuerungsbudget und gibt dieses bis spätestens 31. August des laufenden Jahres der Abteilung Finanzen ab.

- beantragt und koordiniert ausserordentliche, nicht budgetierte Investitions-, Reparatur-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten beim / mit dem Gemeinderat
- überwacht den Vollzug dieses Betriebsreglementes
- überwacht zusammen mit den Platzwartern den Spielbetrieb und schränkt diesen bei Bedarf ein
- überwacht den Betrieb auf der gesamten Sportanlage
- verwaltet und vermietet die gesamte Sportanlage oder einzelne Anlageteile
- koordiniert die anlagenübergreifende Nutzung
- koordiniert die Durchführung von speziellen Anlässen. Für artfremde oder kommerzielle Nutzungen ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich
- koordiniert das Mitbenützungsrecht von anderen Vereinen und Personen
- führt über die durchgeführten Sitzungen Protokoll und reicht diese dem Gemeinderat jeweils zur Kenntnisnahme ein

Die Betriebskommission kann einzelne Aufgaben an die Partner bzw. deren Platzwarte delegieren.

Art. 6 Kompetenzen der Betriebskommission

Die Betriebskommission kann budgetierte, und damit vom Gemeinderat genehmigte Ausgaben in eigener Kompetenz freigeben und allfällige Arbeiten auch selber vergeben.

III NUTZUNG

Art. 7 Übertragung an Partner

Die Politische Gemeinde Buchs gewährt auf folgenden Anlageteilen der Sportanlage Gheid prioritäre Nutzungsrechte:

- Fussballfelder an den FC Buchs-Dällikon
- Beachvolleyballfelder an den VBC Furttal

Massgebend für die Abgrenzungen ist der Situationsplan (siehe Anhang).

Art. 8 Garderobengebäude und Clubhaus

Das Garderobengebäude und das Clubhaus ist Eigentum des FC Buchs-Dällikon. Das Garderobengebäude und das Clubhaus können nach Absprache mit dem FC aber auch dem VBC und anderen Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Dem FC Buchs-Dällikon wird die Möglichkeit gegeben, im Garderobengebäude auf eigene Kosten auch ein kleines Restaurant zu betreiben. Der Betreiber desjenigen soll das Restaurant aber auch bei Anlässen, welche nicht den FC Buchs-Dällikon betreffen, nach Absprache, offen halten.

Der Betreiber hat zudem bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, die nötigen Bewilligungen einzuholen.

Art. 9 Mitbenützung der Sportanlage durch die Politische Gemeinde Buchs

Die Politische Gemeinde Buchs hat das Recht, die Bauten und Anlagen der Sportanlage, nach Absprache mit der Betriebskommission für eigene Veranstaltungen und Anlässe unentgeltlich zu nutzen. Sie vergütet den entsprechenden Partnern die anfallenden Betriebskosten nach Aufwand.

Art. 10 Mitbenützung der Sportanlage durch Dritte

Die Primarschulgemeinde Buchs hat das Recht, die Bauten und Anlagen der Sportanlage, nach Absprache mit der Betriebskommission, für den Schulsport und andere schulische Veranstaltungen unentgeltlich zu nutzen. Sie vergütet den entsprechenden Partnern die anfallenden Betriebskosten nach Aufwand.

IV BETRIEB

Art. 11 Pflichten der zur prioritären Nutzung berechtigten Vereine

Die beiden unter Art. 7 erwähnten Vereine sind verpflichtet:

- Eine Benützungsordnung über die ihnen zugeteilten Bauten und Anlagen zu erlassen und dem Gemeinderat und der Betriebskommission zur Kenntnis zu bringen.
- Eine verantwortliche Wartungs- und Aufsichtsperson sowie eine Kontaktstelle zu bestimmen.
- Die Ihnen zugeteilten Bauten und Anlagen dauernd in einem ordnungsgemässen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten.
- Den Organen der Politischen Gemeinde Buchs auf Verlangen Zutritt zu den Bauten und Anlagen zu gewähren.

Art. 12 Platzwarte

Die Platzwarte werden von der Betriebskommission gewählt. Diese hat die Aufgaben und Tätigkeiten in Pflichtenheften festzuhalten.

Art. 13 Werbung / Plakatierung

Das Anbringen von Werbetafeln, Plakaten oder anderweitigen Werbeträgern auf der Sportanlage, insbesondere an den Ballfängern oder Gebäuden ist untersagt. Als Werbemöglichkeiten stehen die Banden zur Verfügung, welche durch den FC Buchs-Dällikon vermietet werden.

Plakate und Tafeln, welche auf eine auf der Sportanlage stattfindende Veranstaltung hinweisen, können zwei Wochen vor dem Anlass ohne Bewilligung aufgehängt bzw. aufgestellt werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Der FC Buchs-Dällikon und der VBC Furttal können in geeignetem Rahmen für ihre Vereine Werbung machen. Die Art und Form ist mit der Abteilung Finanzen abzusprechen, da je nach Form eine Bewilligung notwendig ist.

Art. 14 Versicherung

Die Politische Gemeinde Buchs versichert die Bauten und Anlagen (ohne Garderobengebäude und Clubhaus) gegen

- Elementarschäden
- Werkeigentümerhaftpflicht

Der FC Buchs-Dällikon wird verpflichtet, für das Garderobengebäude und das Clubhaus folgende Versicherungen abzuschliessen:

- Gebäudeversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Elementarschadenversicherung
- Werkeigentümerhaftpflicht

Der Betriebskommission sind Belege über den Abschluss dieser Versicherungen einzureichen.

Die Versicherung von Mobiliar und Gerätschaften gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl etc. ist Sache der jeweiligen Eigentümer der Mobilien.

Die Betriebskommission sorgt für den Abschluss der erforderlichen Betriebshaftpflicht- und Veranstalterversicherungen.

V ALLGEMEINE BETRIEBSORDNUNG

Art. 15 Betriebszeiten

Der Sportbetrieb auf der Sportanlage Gheid ist wie folgt gestattet:

- Montag - Samstag 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr
- Sonntag 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Die Partner sind dafür verantwortlich, dass die Scheinwerfer- und Lautsprecheranlagen spätestens um 22.00 Uhr ausser Betrieb genommen werden. Ausnahmen müssen von der Betriebskommission bewilligt werden.

Das Clublokal ist so zu betreiben, dass keine übermässigen Immissionen für die Nachbarschaft entstehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 1. Juni 2011 sind strikte einzuhalten.

Art. 16 Zufahrt, Parkordnung

Die Zu- und Wegfahrt für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Gewerbe- oder die Grenzstrasse. Die Autos, Motos, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Die Betriebskommission regelt, wie das Vorgehen bezüglich Parkdienst und Parkordnung bei Veranstaltungen ist.

Es ist darauf zu achten, dass die freie Durchfahrt für Polizei, Feuerwehr oder Ambulanzfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist.

Art. 17 Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht für die Betriebskommission und die Benutzer der Sportanlage Gheid

Die Benutzer der Sportanlage Gheid sind verpflichtet, zu Bauten, Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benützen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.

Sie sind ferner verpflichtet mit Energie und Wasser sparsam umzugehen und die Beleuchtung auf das Nötige zu beschränken um Spitzenbelastungen zu vermeiden.

Art. 18 Haftung

Benutzer und Veranstalter haften in vollem Umfang für verursachte Schäden.

Art. 19 Benützungsgebühren

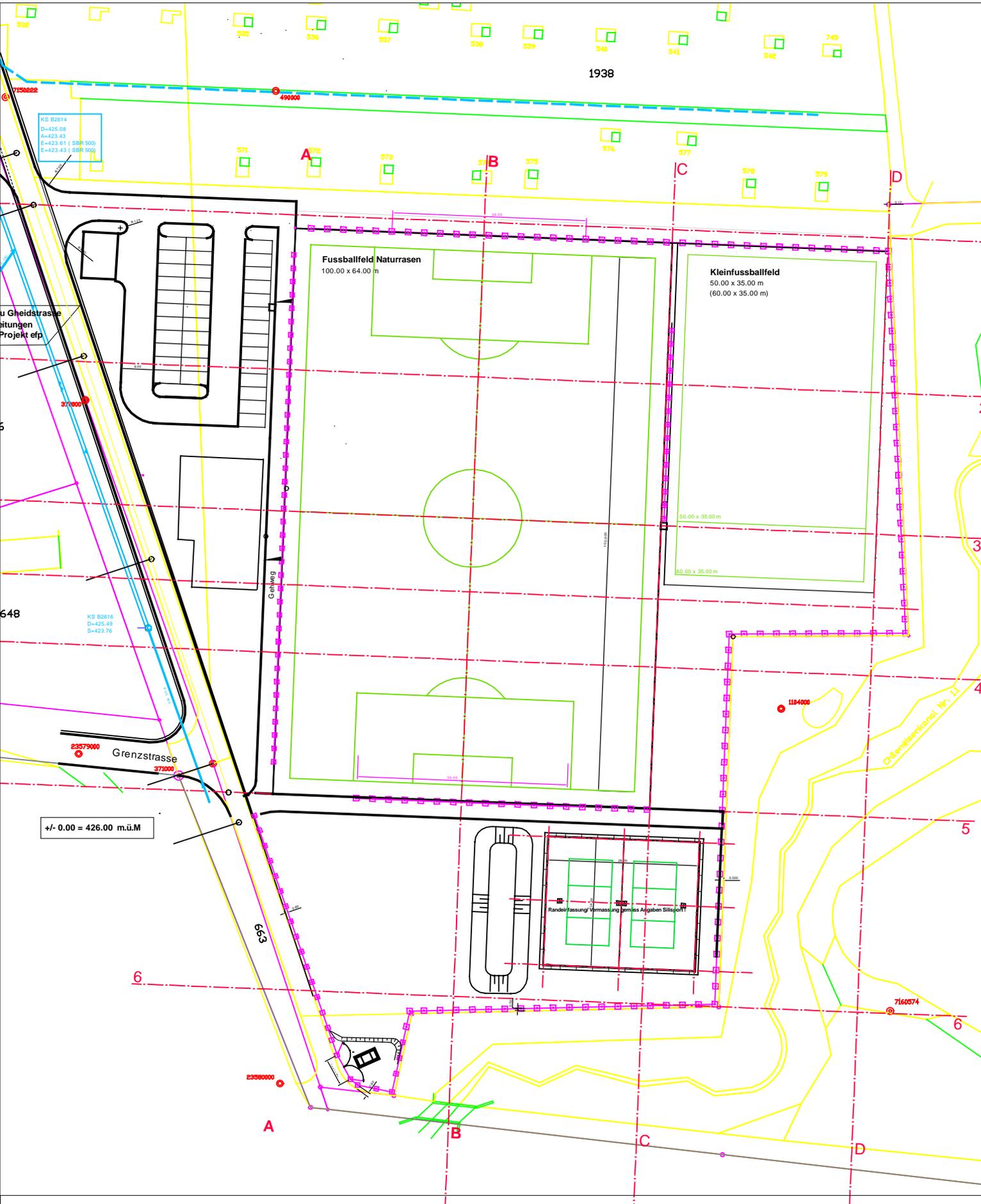
Die Benützungsgebühren sind auf einem separaten Benützungsgebührenblatt im Anhang des Betriebsreglements festgehalten.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 20 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 2011 in Kraft.

VIII ANHANG

- Situationsplan
- Benützungsgebühren



Gemeinde Buchs ZH Sportanlage Gheid

Osmoplan AG, 6205 Eich

Anhang

Benützungsgebühren

- **Haupt- und Kleinfussballfeld**

Monatsgebühr	Fr. 2500.--
Einmalige Benützung pro Tag	Fr. 100.--

- **Polysportive Spielwiese**

Einmalige Benützung pro Tag	Fr. 100.--
-----------------------------	------------

- **Beachvolleyballfelder**

Einmalige Benützung pro Tag	Fr. 100.--
-----------------------------	------------

- **Parkplatz**

Tageskarte	Fr. 5.--
------------	----------

- Die Jahresgebühr für Haupt- und Kleinfussballfeld wird dem FC Buchs-Dällikon jährlich für acht Monate verrechnet, was einen Gesamtbetrag von Fr. 20'000.-- ergibt.
- Der Volleyballclub Furttal darf die Beachvolleyballfelder unentgeltlich benutzen.
- Die Sportanlage Gheid kann von den Buchser Einwohnern und Buchser Vereinen nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung Buchs, Abteilung Finanzen, kostenlos benützt werden.
- Für auswärtige Benützer gelten die obenstehenden Gebühren.